

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Proceßordnung und den Vollzugsvorschriften über das Vollstreckungs-Verfahren bei Fahrnisspfändungen und Versteigerungen

Carlsruhe, 1838

[urn:nbn:de:bsz:31-10566](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-10566)

Auszug

aus der

Proceßordnung und den Vollzugsvorschriften

über das

Vollstreckungs-Verfahren

bei

Fahnisspfändungen und Versteigerungen,

nebst beigelegten

Formularien

für die

Amts-Exequenten, Bürgermeister und Gemeinderaths-
Mitglieder

verfertigt von dem

Amtsrevisorat Durlach.

Carlsruhe,

Hofbuchdruckerei von W. Hasper.

1838.

042 B62, 13, 8 RH.

20

Einleitung.

Die Erfahrung hat bis jetzt gelehrt, daß den mit dem Vollstreckungs-Verfahren gesetzlich beauftragten Personen, namentlich den Ortsvorgesetzten auf dem Lande, es schwer fällt, die Vorschriften, welche bei demselben zu beobachten sind, aus den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gehörig zusammen zu stellen, weshalb es für gut befunden wurde, gleich dem Auszuge aus der Proceßordnung und der Vollzugsverordnung Reggsbl. Nr. XXI. de 1832, über das Verfahren bei Zwangsversteigerungen unbeweglicher Güter, auch einen solchen über das Verfahren bei Pfändung und Versteigerung von Fahrnissen, in welchem die desfalligen Vorschriften in thunlichster Kürze zusammengestellt sind,

zu fertigen, und ebenfalls zur Erleichterung für die Vorgesetzten, Gemeinderaths-Mitglieder und Amts-Erequenten Formularien beizufügen, nach denen dieselbe ihre Ausfertigung abfassen können.

Bei Fertigung dieser Zusammenstellung und der Entwerfung der Formularien hat man sich bemüht, die gesetzlichen Vorschriften zur faßlicheren und schnelleren Uebersicht der Amtshandlungen den Vollstreckungsbeamten darzustellen, damit sich dieselben künftighin vor den nachtheiligen Folgen hüten mögen, die durch Nichtbeobachtung oder unrichtige Anwendung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entstehen können.

Inhalts-Verzeichniß.

Verfahren bei Pfändung der Fahrniß,

und zwar:

I. Pfändungspersonale	7
II. Act der Pfändungsvornahme	7
III. Sicherung und Verwahrung der gepfändeten Gegenstände	8
IV. Bestimmung der Versteigerungstagsfahrt	9
V. Ankündigung der Versteigerung	10
VI. Versteigerungsact	12
VII. Ausfolgung des Erlöses	13

Formularien:

- A. Formular eines Pfändungsprotocolls für den Fall, wo der Schuldner dem Acte anwesend ist.
- B. Eines solchen für den Fall, wo die Zimmerthüre in der Wohnung des Schuldners geöffnet werden muß, und nicht hinlänglich pfändbare oder gar keine Fahrnisse aufgefunden werden.
- C. Der vom Bürgermeister dem Amtsexequenten auszustellenden Bescheinigung über den Vollzug der Pfändung.
- D. Eines Schreibens für die Bewirkung der Zustellung einer Abschrift des Pfändungsprotocolls an den abwesenden Schuldner.
- E. Einer Ankündigung durch Einrücken in's Localblatt.
- F. Einer Ankündigung durch Ausschellen!
- G. Einer Ankündigung durch Einrücken in's Provinzial-Anzeigebblatt.

- H. Eines Fahrnißversteigerungs-Protocolls.
- I. Des in §. 29 der Vollzugsverordnung vorgeschriebenen, dem Schuldner zuzustellenden Auszugs aus dem Steigerungs-Protocoll über den Erlös, und die Berechnung über dessen Verwendung.
- K. Einer vom Schuldner dem Bürgermeister auszustellenden Be-urkundung über die Anerkennung der Rechnung.
-

Verfahren

bei

Pfändung der Fahrniß.

I. Pfändungs-Personale.

Die Fahrnißpfändung wird durch den Amts-Exequenten unter Mitwirkung eines zugleich als Schätzer dienenden Gemeinderathsmitglieds, oder eines andern vom Ortsvorgesetzten beauftragten Mannes, acht Tage nach Zustellung der Vollstreckungsverfügung an den Schuldner, vorgenommen. §. 933 der
Proceßord-
nung.

II. Act der Pfändungsvornahme.

Findet das Pfändungspersonale etwa die Thüre oder Schränke in der Wohnung des Schuldners verschlossen, so hat dasselbe durch einen Werkverständigen die Oeffnung mit möglichster Schonung zu bewirken. (siehe Bei-
lage B.)

Es darf nicht mehr gepfändet werden, als zu Deckung der Forderung und Kosten des Gläubigers erforderlich ist.

Wenn hinreichende pfändbare Fahrnisse vorhanden sind, so hat der Schuldner das Recht, unter seinen Fahrnissen diejenigen zu wählen, die gepfändet werden sollen. Wählt er nicht, so hat das Ortsgerichtsmitglied diejenigen Stücke zur Pfändung zu bestimmen, die er für den Schuldner am entbehrlichsten erachtet.

P. D. §. 989. Jedes Stück wird sodann in ein Verzeichniß aufgenommen, gehörig beschrieben und abgeschätzt. Dieses Verzeichniß hat das Pfändungspersonale noch am Orte der Pfändung
(Beil. A.) §. 992. sogleich zu schließen und zu unterzeichnen.

§. 996. Diesem Acte darf der Gläubiger nicht persönlich, wohl aber durch einen Bevollmächtigten, beiwohnen. Wenn weder der Schuldner, noch dessen Familie im Orte wohnhaft oder anwesend ist, so muß der Gläubiger dem Schuldner oder seinem Gewalthaber eine Abschrift des Pfändungsprotocolls
(f. Beil. D.) §. 15 der Vollzugs-Verordn. zustellen lassen, und den Tag der Zustellung durch Insinuationssurkunde nachweisen, vor deren Einkunft nicht mit der Versteigerung vorgefahren werden darf.

P. D. §. 994. Konnte nicht so viel gepfändet werden, als erforderlich war, so hat der Ortsvorgesetzte dem Pfändungsprotocoll
(Beil. B.) die Erklärung beizufügen, daß ihm nicht bekannt seye, daß der Schuldner weiter pfändbares Vermögen besitze; wurde aber gar nichts zu diesem Behufe vorgefunden, so setzt jener die Erklärung bei, daß ihm kein pfändbares Eigenthum des Schuldners bekannt seye. In allen Fällen muß auf besonderes Verlangen dem Schuldner und Gläubiger Abschrift des Pfändungsprotocolls gegen Gebühr mitgetheilt werden.

III. Sicherung und Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Die Sicherung der gepfändeten Stücke wird bewirkt:

P. D. §. 989. a) durch Verwahrung derselben in einem besonderen in der Gemeinde ausgemittelten Locale, wohin sie durch das Pfändungspersonale (und Vermittelung des Ortsvorgesetzten) verbracht werden müssen.

B. B. §. 11. (NB. Baar Geld, Edelsteine, Gold und Silber ic. sollen in die Gemeinds-Depositenkiste gelegt werden.)

b) durch ortsgewöhnliche Versiegelung der nicht zur Wegbringung sich eignenden Stücke.

c) Durch Auflage an den Schuldner, bei Strafe des persönlichen Verhaftes für die unversehrte Erhaltung der nicht versiegelt werden könnenden Gegenstände zu sorgen.

Dieses ist namentlich bei Pfändung von Thieren, Wägen, Holzvorräthen u. dergl. der Fall.

Der Gläubiger kann einen andern Bewahrungsort als §. 990. die Wohnung des Schuldners, oder einen andern Hüter als diesen vorschlagen, und muß, wenn keine Sicherheit für die verschleppt werden könnenden Gegenstände geleistet würde, nach seinem Antrag verfahren werden.

Nach der Ablieferung der gepfändeten Stücke läßt sich §. 995. der Exequent auf den ihm zugestellten Pfändungsbefehl die (s. Weis. C.) Art des Vollzugs von dem Ortsvorgesetzten beurkunden.

IV. Bestimmung der Versteigerungs-Tagfahrt.

Nach Ablauf von drei Tagen nach vollzogener Pfändung §. 797. bestimmt der Ortsvorsteher den Tag zur Versteigerung, der ohne Bewilligung der Betheiligten oder richterliche Anordnung §. 1000. nicht über sechs Wochen vom Tage der Auspfändung an hinausgesetzt werden darf.

Gegenstände, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten, für deren Bestreitung §. 998. Schuldner nicht gesorgt hat, aufbewahrt werden könnten, kann der Ortsvorsteher schon 24 Stunden nach der Pfändung selbst mit einer einzigen Verkündung versteigern.

Auch darf die Versteigerung auf richterliche Anordnung an einem auswärtigen Orte vorgenommen werden.

V. Ankündigung der Versteigerung.

In den ersten acht Tagen nach Bestimmung der Versteigerungstagsfahrt hat eine öffentliche Ankündigung derselben in der Gemeinde, wo sie vorgenommen wird, zu geschehen, und ist dem Gläubiger, jedoch nur auf sein Verlangen, unter P. D. §. 997. Mittheilung einer Abschrift des Pfändungsprotocolls Nachricht zu geben.

Diese Ankündigung geschieht:

- B. B. §. 14.
(Beil. E.)
- 1) in den Orten, wo ein Localblatt erscheint,
- a) durch wenigstens einmalige, bei einem Werthe von mehr als 200 fl. zweimalige, und bei einem über 500 fl. dreimalige Einrückung in dasselbe (mit alleiniger Ausnahme im Fall des §. 898 der P. D., wenn dieselbe wegen der Nähe der Steigerungstagsfahrt nicht mehr Statt finden kann;
- B. B. §. 15.
(Beil. F.)
- b) durch einmaliges Ausschellen am Tage der Versteigerung; (nach §. 1002 der P. D.) hat bei Gemeinden unter 500 Seelen die Verkündigung auch in einem oder zwei der nächsten Orte zu geschehen;
- c) auch etwaige Einrückung in eine im Ort oder in der Nähe erscheinende Zeitung, bei einem Werth von mehr als 500 fl.;
- 2) In den Orten, wo kein Localblatt erscheint:
- P. D.
§. 1002.
B. B. §. 16.
- a) bei einem Schätzungswerth unter 200 fl. durch zweimaliges Ausschellen, und zwar, das erste Mal in den ersten acht Tagen, und das zweite Mal am Tage der Versteigerung;
- (Beil. G.)
- b) bei einem Werth von 200 fl. und darüber, durch dreimaliges Ausschellen, und bei einem Werth von über 500 fl. noch außerdem durch einmalige Einrückung in das Provinzial-Anzeigeblatt;

Auch können besondere Verkündigungsarten durch Ver^{§. 17. B. B.} einigung zc. des Schuldners und Gläubigers angewendet werden.

Die Ankündigungen müssen enthalten:

- a) den Ort und Tag der Versteigerung und die Stunde ^{§. 18.} des Anfangs;
- b) die Angabe der zu versteigernden Gegenstände nach Rubriken;
- c) den Schätzungswerth im Ganzen und in runder Summe.

Sollte die Versteigerung nicht in einem Act beendet wer^{§. 7. 8.} den können, und ist die Fortsetzung derselben nicht ebenfalls öffentlich bekannt gemacht, so sind hiezu neue Ankündigungen, wie bei einer neu vorzunehmenden Versteigerung, zu erlassen; die Fristen und Verkündigungsarten können jedoch (nach S. 5) auf Antrag der Betheiligten durch richterliches Erkenntniß beschränkt werden.

VI. Versteigerungs - Act.

Dem Acte der Versteigerung haben beizuwohnen: *)

- a) der Ortsvorsteher, der die Steigerung leitet;
- b) der Gerichtschreiber, welcher das Protocoll zu führen ^(Beit. II.) hat; bei Verhinderung desselben wird eine andere Person ^{V. D. §. 97a.} zu dessen Führung, wenn der Bürgermeister es nicht führen will, beigezogen, in welchen beiden Fällen zwei Gerichtspersonen das Protocoll mit zu beurkunden, also der Steigerung beizuwohnen haben.

*) Wird der Staatschreiber mit der Vollstreckung beauftragt, so beziehen sich die den Ortsvorgesetzten betreffenden, in der Vollzugsverordnung aufgeführten Bestimmungen (S. 4 und die folgenden) auf diesen. Wird er aber bloß als Commissär beigegeben, so hat er das Protocoll nach der für seine Geschäfte bestehenden Beurkundungsform zu führen.

In dem Protocoll darf weder eine Zahl verändert, noch ein Wort unleserlich ausgestrichen, und es müssen deswegen alle Abänderungen am Rande oder am Schluß beigefügt, und von den Betheiligten und dem Steigerungspersonale mit Unterschrift oder Handzug beurkundet werden.

n. D.
§. 1001.

Die Versteigerung wird Stück für Stück mit Bekanntmachung des Schätzungswerths vorgenommen, jedes dem Meistbietenden zugeschlagen und sodann gegen baare Zahlung übergeben. Wenn diese bei der Uebergabe nicht erfolgt, so wird der betreffende Gegenstand sogleich wieder versteigert und bleibt der erste Steigerer für den Mindererlös verpflichtet, wogegen er auf den Mehrerlös keinen Anspruch hat.

B. B. §. 19.

Nur das letzte Gebot, um welches der Zuschlag erfolgt, wird im Protocoll bemerkt, und da, wo es die Summe von 75 fl. übersteigt, mit Worten geschrieben, in welchem Falle auch die Unterschrift des Steigerers nöthig ist.

§. 20.

§. 21.

Am Schlusse jeder Sitzung (Versteigerungstage) werden die Erlöse zusammen gerechnet, und die Summe mit Worten im Protocoll bemerkt, und dieses vom Versteigerungspersonale unterschrieben.

Am Schlusse der Versteigerung wird der ganze Erlös aufgezeichnet, und das Protocoll von denselben beurkundet.

VII. Ausföhlung des Erlöses.

n. D.
§. 1005.

Der Ortsvorsteher befriediget acht Tage nach der Versteigerung von dem Erlös, nach Abzug der Kosten, den Gläubiger, und stellt den Rest dem Schuldner mit den vom Gläubiger eingegangenen Schuldburkunden zu.

Könnte die Befriedigung nicht vollständig geschehen, so gibt er dem Schuldner Beurkundung über den Erlös, die davon abgezogene Kosten und die an die Gläubiger zu leistende Zahlungen.

Sind in diesem Falle noch weitere Pfandobjecte vorhanden, so gibt der Ortsvorgesetzte dem Exequenten davon Nachricht, worauf dieser weiters die noch erforderliche Fahrniß unter Mitwirkung eines Gerichtsmitglieds auspfändet, und wie bei der ersten Pfändung mit Herabsetzung der Fristen (996—1000) auf die Hälfte verfahren wird.

Dies Versteigerungsprotocoll, so wie die Berechnung über die Verwendung des Erlöses, ist jedem Betheiligten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, und dem Schuldner ein Auszug mit Beisehung des Erlöses einer jeden Rubrik und Verwendung des Erlöses im Einzelnen zuzustellen, welcher sich innerhalb vier Wochen über die Anerkennung dieser Rechnung zu erklären, oder sich deßhalb an den Richter zu wenden hat. Wenn derselbe Beides unterläßt, so kann der Ortsvorgesetzte bei dem Amt um deßfallige richterliche Einschreitung anrufen.

B. B.
§. 27 u. 28.
(Beit. I.)

(Beit. K.)
B. B. §. 29.

Beilage A.

Formular eines Pfändungsprotocolls
für den Fall, wo Schuldner dem Acte an-
wesend ist.

Geschehen zu N. am 3. Mai 1837.

Vor
dem Amtsderequenten
N. N. von N.
und dem Gemeindeg-
rathsmitglied
N. N. dahier.
(oder dem zur Aus-
pfändung vom Bür-
germeister besonders
aufgestellten Schätzer
dahier.

Das Großherzogl. Ober- (Bezirks-)
Amt zu N. hat mittelst Erlasses vom
24. April d. J. Nr. 1206 auf Klage
des N. N. zu N. gegen N. N. dahier,
wegen Forderung von fl... kr... Voll-
streckung auf Fahrniß zur Befriedigung
des Klägers erkannt.

In Folge dieser richterlichen Ver-
fügung begaben sich die seitwärts ge-
nannte Personen *) in die Wohnung
des Schuldners, um die Pfändung
ordnungsmäßig vorzunehmen, worauf

*) 984 u. 966 P. D.

Sodann derselbe, *) so wie des gedachte Ortsgerichts = Mitglied, nachstehende Fahrnisse als die entbehrlichsten bezeichnete, **) welche sofort zur Auspfändung bestimmt, und deshalb vom Gemeinderath R. (oder dem von dem Bürgermeister besonders beauftragten Schätzer N. N.), wie folgt, geschätzt worden sind. ***)

Kleinodien:

Nr. 1.	1 goldener Ring . . .	6 fl. — fr.	
" 2.	1 silberne Uhr mit Kette	8 " — "	
			14 fl. — fr.

Gewehr und Waffen:

" 3.	1 Doppelflinte . . .	10 " — "	
" 4.	1 Säbel	3 fl. 30 fr.	
			13 " 30 "

Weißzeug:

" 5.	100 Ellen hänfenes Tuch		
	à 20 fr.	33 " 20 "	
" 6.	50 " Röllsch à 30 fr.	25 " — "	
			58 " 20 "
	Transport		85 fl. 50 fr.

*) Ist der Bevollmächtigte des Gläubigers anwesend, so wird hier noch beigefügt: „im Beiseyn des Bevollmächtigten des Gläubigers.“ §. 996 d. P. D.

**) §. 988 P. D.

***) §. 989 P. D.

Transport 85 fl. 50 fr.

Schreinwerk:

Nr. 7.	1 große tannene Kiste mit Schloß	2 fl. — fr.
„ 8.	1 alter Koffer	<u>1 „ 30 „</u>

3 fl. 30 fr.

Bieh:

„ 9.	1 Paar Läufer Schweine	12 fl. — fr.
„ 10.	6 Gänse	<u>3 „ 40 „</u>

15 fl. 40 fr.

Verschiedener Hausrath:

„ 11.	1 Wanduhr	3 fl. — fr.
„ 12.	1 große Leiter	1 „ — „
„ 13.	1 Winde	<u>6 „ — „</u>

10 fl. — fr.

Vorrath:

„ 14.	3 Dhm 1835r Wein à 12 fl. 36 fl. — fr.	
„ 15.	1 Kist. Holz (eichenés)	<u>12 „ — „</u>

48 fl. — fr.

Summa 163 fl. — fr

Es wird hiernach der Werth vorstehender Gegenstände zur Befriedigung der Forderung des Gläubigers und der Kosten zc. für hinreichend erachtet. *)

*) §. 988 p. D.

Die Stücke Nr. 7, 8 und 14, welche sich nicht leicht zur Wegbringung eignen, hat man unter ortsgewöhnlichen Siegel gelegt, und wegen den Stücken Nr. 9, 10 und 15, welche nicht versiegelt werden konnten, dem Schuldner aufgegeben, bei Strafe des persönlichen Verhaftes für deren unversehrte Erhaltung zu sorgen. *)

Die übrigen Gegenstände werden sogleich in das (Gemeindelocale) Gemeindehaus zur einstweiligen Aufbewahrung abgeliefert werden.

Beschluß.

- 1) Vorstehende Verhandlung zu beurkunden. **)
- 2) Die obgedachte nicht besiegelte Gegenstände in das bestimmte Gemeindelocale zu verbringen, und
- 3) dem Bürgermeister dahier gegenwärtiges Protocoll als Benachrichtigung von der vollzogenen Pfändung zuzustellen.

Erequent.

Gemeinderath R. R.

*) §. 989 P. D.

**) §. 992 P. D.

Formular eines Pfändungsprotocolls für den Fall, wo die Zimmertüre in der Wohnung des Schuldners geöffnet werden muß, und nicht hinlängliche pfändbare, oder gar keine Fahrnisse aufgefunden werden.

Geschehen zu N. den 3. Mai 1837:

Vor
dem Amtsexequenten
N. N. zu N.
und dem Gemeindevor-
rathsmitglied
N. N. dahier.

Das Großherzogl. Oberamt N. hat mittelst Erlasses vom 24. April d. J. Nr. 1206 auf Klage des N. N. zu N. gegen N. N. dahier, Forderung zu fl..... fr..... betr., Vollstreckung auf Fahrniß zur Befriedigung des Klägers erkannt.

In Folge dieser richterlichen Verfügung begeben sich die seitwärts genannte Personen zur Vornahme der Pfändung in die Wohnung des Schuldners, wo die Zimmerthüre verschlossen gefunden wurde. Man ließ daher dieselbe alsbald durch den herbei geholten Schlossermeister N. N. öffnen, *) und trat in das Zimmer ein, wo ebenfalls die Oeffnung eines verschlossenen Kastens und Comod durch gedachten Handwerksmann bewerkstelligt wurde.

*) §. 986 P. D.

Es sind hierauf nachfolgende Gegenstände von dem mitwirkenden Gemeinderathsmitglied als für den Schuldner am entbehrlichsten bezeichnet, und zur Auspfändung bestimmt, von demselben wie folgt, abgeschätzt worden.

Kleinodien:

(wie im Formular A.)

Es wird hiernach die Forderung des Gläubigers hinreichend aus dem Werth der gepfändeten Gegenstände befriedigt werden können.

Oder:

(wenn dieß nicht der Fall ist.)

Weitere, dem Zugriff gesetzlich unterworfenene Fahrnisse haben sich nicht auffinden lassen, mithin kann die Pfändung zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geschehen.

Die Stücke Nr. 3, 4 und 5 wurden unter ortsgewöhnlichen Siegel gelegt. Die Stücke Nr. 1, 6 und 7 werden sogleich in das Gemeindehaus abgeliefert werden.

Beschluß.

- 1) Vorstehende Verhandlung zu beurkunden.
- 2) Die oben verzeichneten, nicht versiegelten, Stücke in das Gemeindehaus zu verbringen.
- 3) Dem Bürgermeister dahier gegenwärtiges Protocoll als Benachrichtigung von der vollzogenen Pfändung zuzustellen.

Exequent R.

Gemeinderath N. N.

Der unterzeichnete Bürgermeister bemerkt hiemit, daß ihm nicht bekannt sey, daß der Schuldner N. N. weiteres pfändbares Vermögen im Orte besitze. *)

N. den 4. Mai 1838.

U. U.

Anmerkungen.

P. D. S. 994.

Wären keine dem Zugriffe unterworfenene Fahrnisse vorgefunden worden, so wird das Protocol bis zu den Worten: „Schlossermeister N. N. öffnen,“ und dann fortgefahren:

Als man das Zimmer betreten hatte, ließen sich keine dem Zugriff unterworfenene Fahrnisse auffinden.

Es wird daher

beschlossen:

- 1) gegenwärtige Verhandlung zu beurkunden, und
- 2) dem Bürgermeister zur Nachricht mitzutheilen.

Exequent.

Gemeinderath N. N.

Der unterzeichnete Bürgermeister erklärt hiemit auf die Mittheilung vorstehenden Protocolls, daß ihm kein pfändbares Vermögen im Orte des Schuldners bekannt seye. **)

N. den 3. Mai 1838.

U. U.

*) S. 994 P. D.

**) S. 994 P. D.

Beilage C.

Formular der vom Bürgermeister dem
Erequenten auszustellenden Bescheinigung
(S. 993 P. D.) über den Vollzug der Pfän-
dung.

Vollstreckungs = Verfügung.

In Sachen des N. N., Kläger, gegen N. N., Beklag-
ten, Forderung ad fl..... kr..... betreffend, wird hiermit
Vollstreckung auf Fahrniß des Beklagten zur Befriedigung
des Klägers erkannt, und der Erequent ic.

N. den 24. April 1837.

Großherzogliches Oberamt.

N. N.

Dem Erequenten wird hiemit beurkundet, daß er in
Folge obiger Verfügung die Pfändung unter Mitwirkung
des Gemeinderaths N. von Fahrnissen im Werth von fl... kr...
ordnungsmäßig vorgenommen, und die im deßfalls aufge-
nommenen Protocoll bezeichnete Stücke 3, 4 und 5 unter
ortsgerichtliches Siegel gebracht, die übrigen aber, und
zwar Nr. 1, 6 und 7, in das hiesige Gemeindehaus abgelie-
fert hat.

N. den 3. Mai 1837.

Bürgermeister.

Beilage D.

Formular eines Schreibens für die Bewirkung der Zustellung des abschriftlichen Pfändungsprotocolls an den abwesenden Schuldner.

Das
löbliche Bürgermeisteramt
 in N.

wird in Betreff meiner Forderungsklage gegen den sich dormalen in N. aufhaltenden N. N. ersucht, die beigeflossene Abschrift des Pfändungsprotocolls vom 3. d. Mts. in Gemäßheit des §. 271, 276 — 281 der P. D. und des §. 13 der Vollz. Verordn. im Reggsbl. de 1832 Nr. 21 dem Schuldner durch die Gerichtsdienner gefälligst zustellen und mir eine von demselben ausgestellte Insinuationsurkunde zukommen zu lassen. *)

N. den 5. Mai 1837.

N. N.

Geht an den Gerichtsdienner dahier zur Entsprechung des Gesuchs.

N. den 7. Mai 1837.

Bürgermeisteramt.

Die Zustellung oben bezeichneter Abschrift an N. N. beurkundet

N. den 8. Mai 1837.

T.

Gerichtsdienner

Geht an den Gläubiger wieder zurück.

N. den obigen.

Bürgermeisteramt.

*) §. 13 Vollz. Verordn.

Beilage E.

Formular einer Ankündigung der Versteigerung im Localblatt.

Das verehrliche Comtoir des N. N. Wochenblatts wird ersucht, Nachstehendesmal in das Wochenblatt, und zwar erstmals in der nächsten Nummer einzurücken. *)

(Fahrnißversteigerung.) In der Behausung des N. (oder auf dem hiesigen Rathhause) werden

Dienstag den 21. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr

verschiedene Fahrnisse, als Kleinodien, Gewehr und Waffen, Weißzeug, Schreinwerk, Vieh, Vorrath und verschiedener Hausrath, im Ganzen zu fl.... kr.... taxirt, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

N. den 7. Mai 1837.

Bürgermeister.

*) §. 14. (Bei einem Werth über 200 fl. ist einmalige,
 " " " von 200 — 500 fl. zweimalige, und
 " " " über 500 fl. [§. 15 u. 16] dreimalige
 Einrückung nöthig.)

Beilage F.

Formular zu einer Ankündigung der Ver-
steigerung durch Ausschellen im Orte.

In der Behausung des N. N. (oder auf dem hiesigen
Rathhause) werden

Dienstags den 21. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr *)

verschiedene Fahrnisse, als: Kleinodien, Gewehr und Waf-
fen, Weißzeug, Schreinwerk, Vieh, Borrath und ver-
schiederer Hausrath, im Ganzen zu fl.... fr.... taxirt, gegen
gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu die Lieb-
haber hiermit eingeladen werden.

Der Ortsdiener dahier hat diese Ankündigung zweimal,
und zwar das erstemal innerhalb acht Tagen, und das
zweitemal am Versteigerungstage **) durch die Schelle
öffentlich bekannt zu machen, **) und sodann mit der Be-
urkundung über die geschehene Bekanntmachung wieder zu-
rückzugeben.

N. den 7. Mai 1837. ***)

Bürgermeister.

Die richtige Bekanntmachung am 10. und 21. ds. Mts.
beurkundet

N. den 21. Mai 1837.

Ortsdiener.

*) §. 997 P. D. Sollte die Versteigerung nicht an einem halben
oder ganzen Tage geschehen können, so wäre hier beizufü-
gen: „Vormittags 8 Uhr Kleinodien, Nachmittags 2 Uhr
Waffen, Mittwoch den 22. Vormittags 8 Uhr Anfang ic.

**) §. 15 u. 16 B. B.

***) §. 997 P. D.

Beilage G.

Formular einer Bekanntmachung der Ankündigung durch das Provinzialblatt oder eine Zeitung.

Man bittet, Nachstehendes in das Kreisanzeigebblatt (Carlsruher Zeitung) einmal gefälligst einzurücken. *)

(Fahrnißversteigerung.) In der Behausung etc. (wie bei Beilage E.)

N. den 7. Mai 1837.

Bürgermeister.

*) §. 16 B. B.

Beilage H.

Formular eines Protocolls über die Versteigerung der ausgepfändeten Gegenstände.

Geschehen zu N. am 2. Mai 1834.

Vor
dem Bürgermeister N. dahier
und
Rathschreiber N. daselbst
(oder wenn dieser verhindert wäre)
Gemeinderath N. N.
und
Gemeinderath N. N. dahier. *)

Das Großherzogl. Oberamt N. hat mittelst Erlasses vom 24. April d. J. Nr. 1206 auf die Klage des N. N. von N. gegen N. dahier, Forderung ad fl.... fr.... betreffend, Vollstreckung auf Fahrniß zur Befriedigung des Gläubigers erkannt.

Dieser richterlichen Verfügung zur Folge wurden nach vorliegendem Protocoll vom 3. d. M. in der Wohnung des Schuldners die unten verzeichneten Gegenstände im Schätzungswerth zu fl.... fr.... ausgepfändet.

Zur Versteigerung derselben hat man nun Tagfahrt auf heute Vormittags 8 Uhr in der Wohnung des Schuldners anberaumt, und dies sowohl
a) durch zweimaliges Ausschellen, und

*) §. 1 Vollz. Verordn.

b) durchmaliges Einrücken in's Kreisanzeigebblatt (in's Wochenblatt u., wie die Anlagen zeigen) öffentlich bekannt machen lassen, als auch durch Mittheilung einer Abschrift vom Pfändungsacte zur Kenntniß des klagenden Gläubigers auf dessen Verlangen gebracht.

Es werden der Versteigerung folgende Bedingungen zu Grunde gelegt:

- a) Jedes Stück wird sogleich dem Meistbietenden zugeschlagen und gegen baare Zahlung übergeben. *)
- b) Erfolgt aber diese nicht bei der Uebergabe, so wird das betreff. Stück **) sogleich wider versteigert und es bleibt der frühere Steigerer ***) für einen Mindererlös verhaftet, wogegen derselbe keinen Anspruch auf den etwaigen Mehrerlös hat.

Nachdem eine Anzahl Liebhaber, sowie auch der Gläubiger erschienen war, hat man denselben vorstehende Bedingungen vorgelesen, und hierauf Stück für Stück zur Versteigerung gebracht. †)

Es hat hienach im höchsten Gebot erhalten:

*) §. 1001 P. D.

**) §. 1091 do.

***) §. 1002 do.

†) §. 1001 do.

Ordnungs-Nr. des Pfändungsprotoc.	Schätzungspreis.		Fahrnißstücke.	Steigerer.	Erlös.	
	fl.	kr.			fl.	fl.
1	6	—	1 gold. Ring.	Beite Daube in Grözingen	6	—
2	8	—	1 silb. Uhr mit Kette	Johannes Moll . . .	7	30
5	36	—	3 Dhm 1835r Wein	Sternenwirth Stuß schreibe :	76	—
Sechsendsiebenzig Gulden Urkundlich *) T.					ic.	
Summa					180	—

demnach im Ganzen
Einhundert Achtzig Gulden
erlöst worden **)

B e s c h l u ß.

- 1) Vorstehendes Protocoll zu beurkunden, und ***)
- 2) den Erlös alsbald zur Befriedigung des Gläubigers und Bezahlung der Kosten zu verwenden, den etwaigen Ueberrest aber dem Schuldner zuzustellen. †)

Bürgermeister.

Rathsschreiber.

Anmerkungen.

Wenn der Erlös nicht zur Bezahlung der Kosten und eingeklagten Schuld hinreicht, dagegen der Schuldner noch

*) §. 19 u. 20 B. B.

**) §. 21 do.

***) §. 21 do.

†) §. 1005 P. D.

pfändbare Effecten beßzi, ist unter die Summe des Erlöses beizusehen:

„Da hiernach zur Befriedigung der Kosten und des Gläubigers noch fl... fr... man-
geln, so wird

beschlossen:

- 1) Vorstehendes Protocoll einstweilen zu beurkunden, und
- 2) alsbald dem Exequenten von dem mangelnden Betrage zur weitem Auspfändung Nachricht zu geben.“

(Wird die Steigerung nicht in einem halben Tage ge-
endigt, so wird der Erlös zusammengerechnet und im Pro-
tocoll bemerkt):

„Für heute Vormittag wird die Verhandlung geschlossen,
und der Erlös zu fl.... fr.... beurkundet.“

Am Schlusse des Protocolls heist es alsdann:

„Der Erlös beträgt, und zwar:

1) der Erlös vom 3. Vormittags	fl.	fr.
2) " " " 3. Nachmittags	"	"
3) " " " 3. Vormittags	"	"
4) " " " 4. Nachmittags	"	"

mithin

Gesamtbetrag des Erlöses	fl.	fr.
--------------------------	-----	-----

B e s c h l u ß.

ic.

Formular des nach §. 28 der Vollzugs-
Verordnung dem Schuldner zuzustellenden
Auszugs aus dem Steigerungsprotocoll, so
wie die Berechnung über die Verwendung
des Erlöses.

Ort N.Amtsbezirk N.**Auszug**

aus den Vollstreckungs-Acten

des N. N. von hier

über

den bei der am 3. Mai d. J. abgehaltenen Fahrniß-
Versteigerung erzielten Erlös

und

Berechnung

über dessen Verwendung.

Der Erlös beträgt nach dem Versteigerungs-
Protocoll vom 3. d. M.

a) von Kleinodien	40 fl. — fr.
b) Weißzeug	30 " — "
c) Schreintwerk	20 " — "
d) Vorrath	76 " — "
e) Verschiedener Hausrath	14 " — "

mithin zusammen 180 fl. — fr.

schreibe:

Einhundert Achtzig Gulden.

Transport 180 fl. — fr.

Transport 180 fl. — fr.

Diese wurden auf folgende Ausgaben verwendet, und zwar:

- B. Nr. 1) dem Vollstreckungspersonale Gebühren lt. Pfändungsvornahme 1 fl. 12 fr.
 2) für Vornahme der Fahrnißversteigerung 2 " 10 "
 3) dem Bürgermeister für sonstige Kosten 1 " 48 "
 4) dem Comptoir des N. Wochenblatts Insertionsgebühren 1 " 10 "
 5) dem Comptoir des Kreis-Anzeigeblatts 1 " — "
 6) dem Ortsdiener Ausschellgebühren 1 " — "
 7) dem Gläubiger N. N. Capital 150 fl.
 Zins vom 3. Febr. 1836 bis 3. Juni 1837 à 5 . . . 10 "

 160 fl. — fr.

 168 " 20 "

Es bleibt somit für den Schuldner noch übrig 11 fl. 40 fr. welche demselben baar mit dem Bemerken übersendet werden, daß er innerhalb vier Wochen dem Unterzeichneten eine schriftliche Beurkundung, daß er vorstehende Berechnung anerkenne, oder sich andern Falls an den Richter zu wenden habe.

N. den 25. Mai 1837.

Bürgermeister.

Beilage K.

Formular der vom Schuldner dem Bürgermeister zu gebenden Beurkundung über die Anerkennung der von diesem abgelegten Rechnung.

Dem Unterzeichneten ist vom Bürgermeister dahier in der auf die Klage des N. N. gegen mich vollzogenen Vollstreckung ein Auszug aus dem erzielten Fahrnißerlös und der Berechnung über dessen Verwendung mit dem Reste des Geldes zu fl.... fr.... heute zugestellt worden.

Indem derselbe nun dieser Rechnung seine Anerkennung gibt, wird hiemit von ihm der Empfang des gedachten Betrags hiemit bescheinigt.

N. den 26. Mai 1837.

Schuldner.